Lieferanten-Schulung Menschenrechte

BayWa

2024

Hintergrund, Ziele und Anforderungen

Weltweite Lieferketten und Menschenrechte

Wieso ist eine neue Gesetzgebung notwendig und wie entstand diese?

Deutschland ist so global involviert, wie kaum ein anderes Land. Unser **Wohlstand** und die **wirtschaftlichen Chancen** von Entwicklungsländern hängen von diesen Lieferketten ab.

80% des Welthandels basieren auf diesen **globalen Wertschöpfungsketten.**

Ein T-Shirt legt durchschnittlich **18.000 km** zurück, bis es in Deutschland im Laden liegt.

Menschen, die am Anfang dieser Lieferketten stehen und für uns Produkte herstellen, leiden häufig unter **schlechten Arbeitsbedingungen**. Vor allem Kinder sind betroffen.

Die Vereinten Nationen und die OECD haben **Leitlinien** veröffentlicht, wie Unternehmen in globalen Lieferketten ihre **menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten** erfüllen können, um diese Missstände zu beheben.

Deutschland setzte zunächst auf die Freiwilligkeit von Unternehmen, diese Pflichten umzusetzen. Ein Monitoring ergab, dass zu wenige Unternehmen ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen.

Am 21. Juni 2021 verabschiedete der Bundestag daher das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern. Auch auf EU-Ebene wird über ein neues Gesetz diskutiert.

Lieferkettengesetz – Anforderungen und Ausblick

Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber und worauf müssen wir gemeinsam im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung achten?

Anforderungen der BayWa an ihre Lieferanten

1. Vertragliche Zusicherung der Einhaltung von Menschenrechten (u.a. durch Unterzeichnung des Supplier Code of Conduct)
2. Selbstauskünfte für Risikoanalysen und Screenings
3. Support bei Vor-Ort-Audits
4. Installation / Verbesserung von Meldemechanismen
5. Teilnahme an Schulungsprogrammen

Verabschiedung und Inkrafttreten der CSDDD am 05.07.2024

- Umsetzung in nationales Recht bis **05.07.2026**
- Relevant für alle Unternehmen mit **mehr als 5000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mind. 450 Mio. €** (stufenweise Herabsetzung bis 1000 MA)
- Enthält **umfangreichere Sorgfaltspflichten** inkl. tiefere Lieferkette und nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie mehr geschützte Rechtspositionen

Konsequenzen für BayWa bei Verstößen gegen die Anforderungen

Behördliche Kontrolle und Durchsetzung durch das BAFA, u.a.

- Zwangs- und **Bußgelder bis 2% des Konzernumsatzes** jedoch keine zivilrechtliche Haftung
- **Ausschluss** von öffentlichen **Ausschreibungen** bis zu 3 Jahre

Welche Umstände bedrohen Menschenrechte?

Es wird zwischen sozialen und ökologischen Risiken unterschieden:

Soziale Risiken

- Gesundheitsrisiko für Bevölkerung
- Mangelnde Arbeitssicherheit / -gesundheit
- Unfaire Entlohnung
- Kinderarbeit / Zwangsarbeit / Sklaverei
- Diskriminierung

Ökologische Risiken

- Umweltverschmutzung
- Quecksilber (Minamata)
- gefährliche Abfälle (Basel)
- POPs* (Stockholm)

**POPs = Persistente organische Stoffe sind organische Chemikalien, die sich durch ihre Langlebigkeit (Persistenz) auszeichnen, sich in Organismen und damit der Nahrungskette anreichern (Bioakkumulation und Biomagnifikation) und schädliche Wirkungen auf den Organismus von Mensch und Tier zeigen, z. B. Hexachlorobenzen und polychlorierte Biphenyle (PCBs)) sowie Dioxine und Furane (PCDD/PCDF)*

Welche Verbote umfasst das LkSG?

Als Geschäftspartner der BayWa verpflichten Sie sich dazu, die untenstehenden Menschen- und Umweltrechte einzuhalten und bei ihren eigenen Lieferanten angemessen zu adressieren. Diese werden ebenfalls in unserem Supplier Code of Conduct thematisiert, der als Basis unserer vertrauensvollen Geschäftsbeziehung dient:

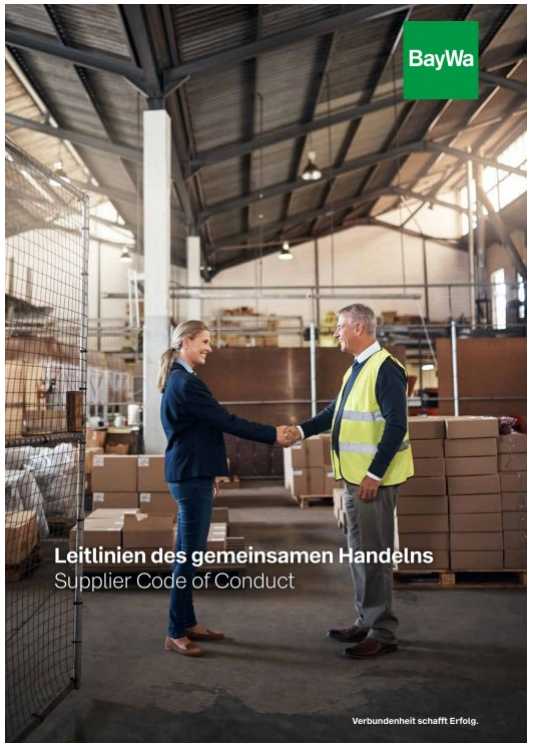

Verbote zum Schutz der Menschenrechte

1. Kinderarbeit
2. Zwangsarbeit & Sklaverei
3. Mangelnde Arbeitssicherheit und -gesundheit
4. Eingeschränkte Arbeitnehmerrechte
5. Diskriminierung
6. Unfaire Entlohnung
7. Schädliche Verunreinigung von Böden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
8. Widerrechtliche Zwangsräumung / Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
9. Beauftragung / Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
10. Sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt

Verbote zum Schutz der Umwelt

1. Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
2. Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen)
3. Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (Stockholmer-Übereinkommen)
4. Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen)

Worauf gilt es zu achten?

Spezifizierung der Regelungen zum Schutz der Menschenrechte

Kinderarbeit: Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die Sklaverei, Prostitution, unerlaubte Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel) oder für die Entwicklung des Kindes schädigende Aktivitäten umfassen, sind strengstens untersagt. Kinder in wenig entwickelten Staaten müssen mindestens 14, in anderen Staaten mindesten 15 Jahre alt sein, um einer Beschäftigung nachzugehen.	ILO Übereinkommen Nr. 138 & 182
Zwangsarbeit & Sklaverei: Unfreiwillige Arbeiten oder Dienstleistungen, die unter Androhung einer Strafe ausgeübt werden, sind strengstens untersagt.	ILO Übereinkommen Nr. 29 & 105
Mangelnde Arbeitssicherheit und –gesundheit: Die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist verboten. Dazu gehören ungenügende Sicherheitsstandards, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung.	
Eingeschränkte Arbeitnehmerrechte: Das Recht der Arbeitnehmer zur Bildung von Vereinigungen ohne vorherige Genehmigung darf nicht eingeschränkt und muss gewährleistet werden.	ILO Übereinkommen Nr. 87 & 98
Diskriminierung: Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft sowie jede andere Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung ist untersagt.	ILO Übereinkommen Nr. 111
Unfaire Entlohnung: Die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit muss nach Möglichkeit sichergestellt werden.	ILO Übereinkommen Nr. 100
Schädliche Verunreinigung von Böden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch: Sofern das Vorstehende die natürlichen Lebensgrundlagen einer Person gefährdet, einschließlich dem Zugang zu Trinkwasser und Sanitäranlagen oder ihre Gesundheit schädigt, ist es strengstens untersagt.	LkSG §2 Abs. 2 Nr. 9
Widerrechtliche Zwangsräumung / Entzug von Land, Wäldern und Gewässern: Sofern Land, Wälder und Gewässer die Lebensgrundlage einer Person sichern, dürfen sie nicht zwangsrechtlich geräumt oder entzogen werden.	LkSG §2 Abs. 2 Nr. 10
Beauftragung / Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte: Sofern die Vorstehenden die Menschenrechte missachten, bspw. durch Folter, ist sie strengstens untersagt.	LkSG §2 Abs. 2 Nr. 11
Sonstiges Verhalten, das grundlegende Menschenrechte gefährdet	ICCPR & ICESCR

Die Einhaltung der oben genannten Regelungen ist zwingend geboten. Der Schutz der Menschenrechte muss zu jeder Zeit gewährleistet werden – sowohl im eigenen Geschäftsbereich, als auch in der vorgelagerten Lieferkette.

Worauf gilt es zu achten?

Spezifizierung der Regelungen zum Schutz der Umwelt

Produkte, die Quecksilber-(Verbindungen) enthalten, dürfen nicht ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder verwendet werden. Die Behandlung von Quecksilberabfällen muss gemäß Minamata-Übereinkommen erfolgen.	Minamata Übereinkommen
Produkte, die persistente organische Schadstoffe (POPs) enthalten, dürfen nicht hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. **Die Entsorgung von Abfällen, die POPs enthalten**, muss umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, gelagert und entsorgt werden.	Stockholmer Übereinkommen:
Gefährliche und andere Abfälle, die die im Übereinkommen aufgeführten Substanzen enthalten, dürfen nicht ausgeführt werden.	Basler Übereinkommen

Um sich bereits heute auf das **EU-Lieferkettengesetz** vorzubereiten, fordert die BayWa zudem die Einhaltung der Verbote nach

Der **Import von Chemikalien, die auf der sog. PIC-Liste stehen**, ist untersagt.	Rotterdamer Übereinkommen
Produkte, die Stoffe enthalten, die zum Abbau der Ozonschicht führen, dürfen nicht produziert und verwendet werden.	Wiener Übereinkommen/ Montrealer Protokoll

Sie verpflichten sich, keine Produkte mit Stoffen, die den oben genannten Verboten unterliegen, an die BayWa zu liefern. Für Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, lassen Sie der BayWa unaufgefordert *Sicherheitsdatenblätter* zukommen.

Welche Pflichten haben Sie?

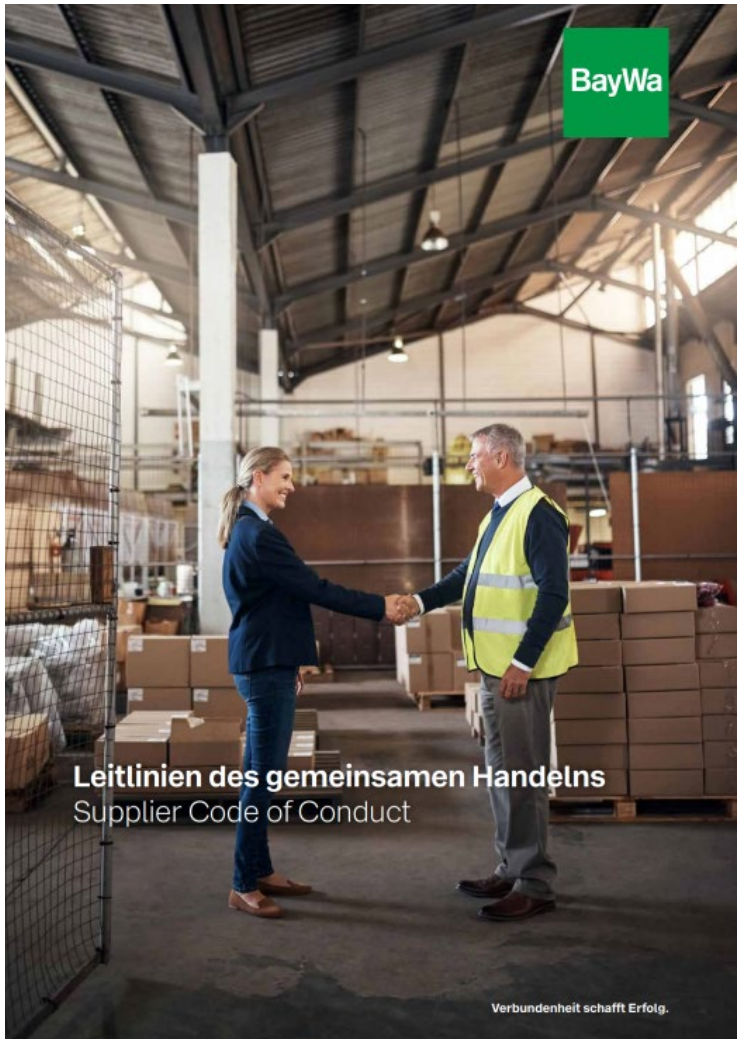

Dies bedeutet, dass Sie **angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen** in Ihrem **eigenen Geschäftsbereich** und bei Ihren **Vorlieferanten** integrieren müssen, um Ihrer Verpflichtung im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der BayWa nachzukommen.

Diese sollten beispielsweise

- ✓ **Schulungen**
- ✓ **Handbücher**
- ✓ **Verhaltenskodizes** und
- ✓ **vertragliche Klauseln mit Ihren Vorlieferanten**

umfassen.

Hilfsmittel und Ressourcen

Folgende Quellen geben Ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und der Umsetzung der eben genannten Pflichten:

Internationale Standards	UN Guiding Principles on Business and Human Rights (EN)
	OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (EN)
Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht	KMU Kompass (DE)
	5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens (EN)
Verabschiedung einer Grundsatzerklärung	Leitfaden für die Entwicklung einer Menschenrechtspolitik (EN)
	Effektives Menschenrechtstraining entwickeln (EN)
Risikoanalyse	CSR Risiko-Check (DE)
Ergreifen von Maßnahmen	Toolkit für nachhaltige Beschaffung (EN)
Indikatoren für Menschenrechte	Quantitative Menschenrechtsindikatoren für Unternehmen (EN)
Beschwerdeverfahren	Menschenrechtsverletzungen verstehen und managen (EN)

Kontaktdaten

Beschwerdeverfahren zur Meldung von Risiken & Verstößen

Sollten Sie auf Risiken oder Verstöße im Rahmen der Geschäftsbeziehung hinweisen wollen, so können Sie das BayWa Hinweisgebersystem nutzen. Wir versichern Ihnen Vertraulichkeit und Anonymität.

Das Meldesystem steht Ihnen zu den Themen **Menschenrechte, Umwelt- und Klimaverstöße, Mobbing / Belästigung, Diskriminierung, Arbeitssicherheit und –gesundheit** sowie weiteren typischen Compliance-Themen zur Verfügung.

Ihre Verpflichtung als Lieferant

Als Lieferant der BayWa tragen Sie Verantwortung dafür, dass die auf Folie 6 aufgeführten Pflichten auch entlang Ihrer Lieferketten adressiert werden. So stellen wir gemeinsam den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, der Umwelt und dem Tierwohl sicher.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Ihre Lieferanten auf die Möglichkeit der Meldungen über das BayWa Hinweisgebersystem informieren und selbst auch Meldekanäle für Risiken oder Verstöße im Rahmen Ihrer Geschäftsbeziehung einrichten.

Oder kontaktieren Sie unser Expertenteam!

esgcompliance@baywa.de

Stitteneder, Stefan

Head of Corporate ESG Compliance

Festnetz: +49 89 9222-2654

Mobil: +49 151 16105833

Mail: stefan.stitteneder@baywa.de

Wilker, Svenja

ESG Compliance Managerin

Festnetz: +49 89 9222-3630

Mail: svenja.wilker@baywa.de

Alshuth, Thomas

ESG Compliance Manager

Festnetz: +49 89 9222-2335

Mail: janthomas.alshuth@baywa.de

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!